

HGD-435-2026

HRO-569-26

**Dienstanweisung betreffend die Umsetzung der Betriebsvereinbarung über
Bildschirmarbeit in der AUVA (Bildschirmbrillen-DA)**

Datum des Inkrafttretens

01.09.2026

Verbindliche Anlage Nr. 1: [Antrag auf Bildschirmbrillenzuschuss](#)

ZWECK UND ANLASS DER DIENSTANWEISUNG

Pkt. 1 Diese Dienstanweisung gilt für alle Mitarbeiter:innen mit evaluiertem Bildschirmarbeitsplatz in den Verwaltungsdienststellen und Behandlungseinrichtungen der AUVA, die während eines aufrechten Dienstverhältnisses zur AUVA eine Bildschirmbrille erwerben.

INHALT UND ANWENDUNGSBEREICH

Pkt. 1 AUVA-ALLE

Pkt. 2 Eine Bildschirmbrille muss in der augenärztlichen Verordnung ausdrücklich als solche ausgewiesen werden. Eine solche Sehhilfe ist ausdrücklich für die Tätigkeit am Arbeitsplatz (Büro oder mobil) vorgesehen.

Der:Die Mitarbeiter:in hat im Dienstweg einen Antrag mittels Aktenvermerk (siehe VERBINDLICHE Anlage 1) auf Ersatz der Kosten der Bildschirmbrille unter Beilage der fachärztlichen Verordnung und der Rechnung des Optikers einzubringen.

Der:Die Vorgesetzte (Abteilungsleiter:in) hat nach Feststellung des Vorliegens eines Bildschirmarbeitsplatzes i. S. § 67 Abs 1 ASchG (Anlage 2) zu prüfen ob der:die Mitarbeiter:in entweder

a) durchschnittlich ununterbrochen mehr als 2 Stunden täglich
oder

b) durchschnittlich mehr als 3 Stunden täglich
mit Bildschirmarbeit beschäftigt ist. Wenn dies der Fall ist, hat der:die Vorgesetzte dieses auf dem als VERBINDLICHE Anlage 1 angefügten Aktenvermerk zu bestätigen.

Bildschirmarbeitsplätze sind in der Grundevaluierung des jeweiligen Arbeitsplatzes festzulegen.

Der:Die Vorgesetzte hat den ausgefüllten Aktenvermerk samt den vorgelegten Unterlagen (Ärztl. Verordnung, Rechnung des Optikers, Kopie der Grundevaluierung) an das Competence-Center-Arbeitsmedizinischer Dienst

CC-AMD (CC-Arbeitsmedizin@auva.at) weiterzuleiten, die die weitere Überprüfung durchführt und die Auszahlung veranlasst. Zu beachten ist, dass es sich bei diesem Kostenersatz der AUVA um Bruttobeträge handelt.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Pkt. 1 Diese Dienstanweisung tritt mit 01.09.2026 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Dienstanweisung verlieren alle vor diesem Tag erlassenen, allgemein wirksamen und verbindlichen Anordnungen mit übereinstimmendem sachlichem Anwendungsbereich, unabhängig von ihrer Bezeichnung, insbesondere die DA, HGD 244/22 vom 01.03.2022 sowie die ihre Wirksamkeit.

Pkt. 2 Vorgänger HGD 244/22

Für die Richtigkeit des Inhalts ÄD Dr. Roland P. Frank, MSc

Formale Freigabe erfolgt Ja Mag.^a Marion Derntl

Dienstanweisungen sind ausschließlich elektronisch zu signieren.

Wien, am 26.08.2026

Für die Generaldirektion



VERBINDLICHE ANLAGE 1

HGD-435-2026

HMD

HRO-569-26

Aktenzeichen zust. Abteilung

Name: _____

Abteilung: _____

Antrag auf Bildschirmbrillenzuschuss

Bildschirmbrillen-DA

An:

Competence-Center-Arbeitsmedizinischer Dienst - CC-AMD

(CC-Arbeitsmedizin@auva.at)

Es wird bestätigt, dass (Name) _____

1. An einem Bildschirmarbeitsplatz im Sinne § 67 Abs 1 ASchG beschäftigt ist, dies in der Grundevaluierung festgestellt wurde und entweder
 - durchschnittlich ununterbrochen mehr als 2 Stunden oder
 - durchschnittlich mehr als 3 Stunden der Tagesarbeitszeit Bildschirmarbeit verrichtet.

Der:Die Mitarbeiter:in hat die **augenärztliche Verordnung** und die **Rechnung des Optikers** vorgelegt (s. Beilage).

Gemäß der Bildschirmbrillen-DA wird für eine (Bildschirm-)Brille folgender Zuschuss beantragt:

- Für Einstärkengläser bis zu EUR 150,00
- Für Mehrstärkengläser bis zu EUR 200,00

Der:Die Mitarbeiter:in:

Der:Die Abteilungsleiter:in:
